

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Nortmoor für die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Dörphus“, Dorfstraße 15, in Nortmoor**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 12.02.1997 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Dörphus“, Dorfstraße 15 in Nortmoor beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung dient der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohner der Gemeinde Nortmoor.
- (2) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung steht grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Nortmoor zur zweckentsprechenden Nutzung offen. Die Belange der Gemeinde Nortmoor und ihrer Einwohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Sie steht mit ihren Einrichtungen Privatpersonen der Gemeinde für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde für gemeinnützige, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Nortmoor.

### **§ 3**

#### **Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtung**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage erfolgt grundsätzlich nur auf Einzelantrag, über den der Gemeindedirektor entscheidet.

Dauernutzungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist grundsätzlich drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Nortmoor zu beantragen.

- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage aus wichtigem Grund versagen oder eine bereits erteilte Genehmigung zurücknehmen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Anlage für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist
  - b) keine Gewähr für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Anlage besteht.
- (3) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.
- (4) Veranstaltungen müssen um spätestens 24.00 Uhr beendet sein.  
Ausnahmen können zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Nortmoor.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben, damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird.

Der Veranstalter hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

- (6) Bei öffentlichen Versammlungen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Der Einsatz von Musik-, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist bei privaten Feiern nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- (8) Die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Gemeinde Nortmoor aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
- (9) Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Nortmoor vorrangig zu behandeln. Der Gemeindedirektor kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen, wenn Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Vorrang haben.
- (10) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnungen des Gemeindedirektors ganz oder teilweise entzogen werden.
- (11) Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb der Regelungen des Absatzes 9 in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden.
- (12) Die Dorfgemeinschaftseinrichtung darf von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters benutzt werden.

#### **§ 4**

#### **Benutzungspflichten**

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.

Der Leiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

- (2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (3) Bei allen größeren nichtöffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich die Anwesenheit einer von der Gemeinde beauftragten Kraft vorgeschrieben. Bei Versammlungen und Zusammenkünften ortsansässiger Vereine und Interessengemeinschaften kann durch Entscheidung des Gemeindedirektors von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüssel ist unzulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (5) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- (6) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (7) Fundsachen sind bei der Abgabe der Schlüssel der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (8) Dekorationen, Einbauen u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen.
- (9) Der Benutzer sorgt dafür, dass die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt zurückgegeben werden. Die genutzten Räume sind auszufegen, das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke einzuräumen. Die Tische sind feucht abzuwischen.
- (10) Alle Benutzer haben die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie das Geschirr schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für die vom Benutzer bei einer Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes und zerbrochenes Geschirr. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert.

## **§ 5**

### **Bewirtschaftung**

- (1) Bei einer Inanspruchnahme der KÜcheneinrichtung gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.
- (2) Bei Familienfeiern, öffentlichen Veranstaltungen sowie Partei-, Verbands- und Vereinsversammlungen hat der Benutzer selbst die ordnungsgemäße Bewirtung sicherzustellen. Ortsansässige Gastwirte sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
- (4) Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde Nortmoor übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der überlassenen Dorfgemeinschaftseinrichtung sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/Geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeuge und Wertsachen. Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Nortmoor anzuzeigen.

## **§ 7 Rücktritt/Widerruf**

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Gemeinde Nortmoor von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (2) Weichen die jeweiligen Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (3) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
  - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
  - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 100,- € erhoben; für Eheschließungen beträgt die Gebühr 50,- Euro.

- (2) Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten und die Kosten für die Normalreinigung abgegolten. Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude und Inventar sind neben der Gebühr nach Abs. 1 zu erstatten.
- (3) Abgaben, wie z. B. GEMA, Vergnügungssteuer, sind unmittelbar an die abrechnende Stelle abzuführen.
- (4) Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung zu Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestatte, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.  
  
Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich rechtlichen Charakters außerhalb der Gemeinde Nortmoor.
- (5) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung für gewerbliche Zwecke (öffentliche Veranstaltungen) wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (6) Der Rat oder der Gemeindedirektor kann in besonders gelagerten Einzelfällen von dem vorstehenden Gebührensatz abweichende Regelungen treffen.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der Gemeinde auf Benutzung.

## **§ 9**

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften diese gesamtschuldnerisch.

## **§ 10**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind sofort fällig. Erst mit der Zahlung der Gebühren gilt die Benutzung als genehmigt.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Wird ein Antrag auf Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage zurückgenommen, beträgt die Gebühr 50 % der im Tarif festgelegten Sätze.

Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen vorgenommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortmoor, 13.02.1997

## **Gemeinde Nortmoor**

**Bürgermeister**

**Gemeindedirektor**

Anmerkung:

§ 3 Absätze 4 und 7 sind mit Wirkung vom 01.01.2001 durch die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nortmoor am 07.12.2000 beschlossenen Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Nortmoor für die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Dörphus“ in Nortmoor angepasst worden.

§ 8 Absatz 1 wurde durch die in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nortmoor am 18.08.2015 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Nortmoor für die Dorfgemeinschaftseinrichtung „Dörphus“ in Nortmoor neu gefasst. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (16.10.2015) in Kraft.